

Herr
Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer
Friedrichgasse 9
8010 Graz

BMSGPK-Gesundheit - IX/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)

Mag. Alexandra Lust /MMag. Ludmilla Gasser
Sachbearbeiterinnen

alexandra.lust@sozialministerium.at
ludmilla.gasser@sozialministerium.at
+43 1 711 00-644166/644390
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an post@sozialministerium.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.182.649

Information über Durchführung von Ausbildungen in Gesundheitsberufen im Zusammenhang mit dem Coronavirus

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann Schützenhöfer!

Aus gegebenem Anlass erlaubt sich das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wie folgt zu informieren:

Um die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) weiter einzudämmen, sind Maßnahmen auch im Bereich folgender Ausbildungseinrichtungen im Gesundheitsbereich zu treffen:

- Gesundheits- und Krankenpflegeschulen (gemäß GuKG)
- Lehrgänge für die Pflegeassistenz (gemäß GuKG)
- Sonderausbildungen (gemäß GuKG und MTD-Gesetz)
- Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ (gemäß GuKG)
- Schulen und Lehrgänge für medizinische Assistenzberufe (gemäß MABG)
- Ausbildungseinrichtungen für medizinische Masseur/-innen und Heilmasseur/-innen (gemäß MMHmG)
- Ausbildungseinrichtungen für Rettungssanitäter/-innen und Notfallsanitäter/-innen (gemäß SanG)
- Lehrgänge für die zahnärztliche Assistenz und Prophylaxeassistenz (gemäß ZÄG)

Theoretische Ausbildung:

Ab 16. März 2020 bis jedenfalls 3. April 2020 wird die theoretische Ausbildung in Form des Präsenzunterrichts an o.g. Ausbildungseinrichtungen ausgesetzt. Das bedeutet, dass die Ausbildungseinrichtung zwar geöffnet bleibt, aber die Auszubildenden grundsätzlich der Schule fernbleiben sollen. Die Vermittlung der theoretischen Ausbildungsinhalte ist je nach Ausstattung und Verfügbarkeit in Form von E-Learning, Blended-Learning etc. sicherzustellen.

Ziel ist die Reduktion der Sozialkontakte auf ein unabdingbar erforderliches Minimum der Auszubildenden und des Lehrpersonals. In diesem Sinne sind persönliche Besprechungen und Kontakte möglichst durch telefonische und elektronische weitestgehend zu ersetzen.

Leistungsfeststellungen und -beurteilungen können in diesem Zeitraum ausschließlich auf elektronischem Wege oder in Form von schriftlichen Arbeiten, die keine persönliche Präsenz erfordern, durchgeführt werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind Leistungsfeststellungen und -beurteilungen zu verschieben.

Auch (kommissionelle) Abschlussprüfungen dürfen grundsätzlich nicht abgehalten werden.

Im Hinblick auf die Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung können lediglich in folgenden Fällen unter folgenden Voraussetzungen Abschlussprüfungen durchgeführt werden:

- (kommissionelle) Abschlussprüfungen bzw. Diplomprüfungen für Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sowie Rettungssanitäter/innen und Notfallsanitäter/innen;
- für Absolventen/-innen, die die unmittelbare Berufsausübung in Österreich anstreben;
- Beschränkung der Prüfungskommission auf die für die Beschlussfassung erforderliche Minimalanzahl;
- Gewährleistung der erforderlichen Schutzmaßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 und deren aktuelle Verordnungen und Erlässe;
- für Ausbildungen nach der GuK-AV Ersatz der praktischen Diplomprüfung durch entsprechende Simulationsverfahren bzw. andere fachlich vertretbare Überprüfung der praktischen Kompetenzen.

Praktische Ausbildung:

Ab 16. März 2020 bis jedenfalls 3. April 2020 ist grundsätzlich auch die Durchführung der praktischen Ausbildungen ausgesetzt.

Ausgenommen werden können lediglich Auszubildende, insbesondere in Pflegeberufen, deren Tätigkeit im Rahmen ihrer Praktika zur medizinischen und pflegerischen Versorgung in den jeweiligen Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen herangezogen werden unter folgenden Voraussetzungen:

- soweit die Tätigkeit für die Aufrechterhaltung der medizinischen bzw. pflegerischen Versorgung unabdingbar ist;
- Zustimmung des/der Auszubildenden und der Praktikumsstelle;
- Gewährleistung der erhöhten Schutz- und Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus.

Fort- und Weiterbildungen für die genannten Gesundheitsberufe sind in diesem Zeitraum jedenfalls hinsichtlich der Präsenzphasen auszusetzen.

Klargestellt wird, dass für Fachhochschulausbildungen für Gesundheitsberufe, das sind jene für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste, zur Hebamme und im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, den hochschulrechtlichen Regelungen und Erlässen unterliegen.

Es wird um Kenntnisnahme und Weiterleitung dieser Information an die betroffenen Ausbildungseinrichtungen im do. Wirkungsbereich mit dem Auftrag ersucht, **umgehend die erforderlichen Maßnahmen** hinsichtlich der theoretischen und praktischen Ausbildung zu treffen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Information auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (www.sozialministerium.at) veröffentlicht ist.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 15. März 2020

Für den Bundesminister:

DDr. Meinhild Hausreither

